

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONALVERMITTLUNG

Die Jobbull Personalleasing GmbH (im Folgenden AN) ist beauftragt, dem Auftraggeber (im Folgenden AG) Arbeitnehmer aus dem In- oder Ausland zu vermitteln. Die Vermittlung hat die Begründung von Arbeitsverhältnissen mit unselbständigen Arbeitern oder Angestellten bzw. von Dienstverhältnissen zwecks Beschäftigung dieser Personen zum Ziel.

Die auf das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem Vermittelten zur Anwendung gelangenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder sonstigen Bestimmungen gelten nicht für den AN, insbesondere nicht die Regelungen arbeitsrechtlicher Natur. Eine Vermittlung in einen von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb oder die Vermittlung von streikenden oder ausgesperrten Dienstnehmern erfolgt nicht.

Gegenstand des Vertrages ist lediglich die Vermittlung, nicht jedoch der Abschluss von Verträgen im Namen des AGs.

Die Tätigkeit des AN ist darauf ausgerichtet, den AG mit Arbeitssuchenden zusammenzuführen. Die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt jedoch ausschließlich zwischen dem AG und dem Arbeitssuchenden.

Der AN wird durch mündliche oder schriftliche Auftragserteilung tätig und verpflichtet sich, die Personalkartei und die eingehenden Bewerbungen hinsichtlich der beim AG zu besetzenden Stelle innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu überprüfen und diesem die erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern dem die Bestimmungen des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

Der AG erstellt zur zweckmäßigen Vermittlungstätigkeit ein möglichst genaues Anforderungsprofil hinsichtlich des gewünschten Mitarbeiters, beschreibt den Arbeitsplatz und erteilt alle Informationen, die für eine zielführende Vermittlung erforderlich sind.

Die Vermittlungsgebühr für den AN sowie die Zahlungskonditionen und weitere, gesondert vereinbarte Vertragsinhalte werden in einem eigenen, vom AG zu unterfertigten Vermittlungsvertrag geregelt.

Die Vermittlungsgebühr ist auch dann fällig, sofern ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingestellt wird.

Wird ein Kandidat innerhalb von 6 Monaten, nachdem er vom AN vorgeschlagen wurde, angestellt, ist die jeweilige Vermittlungsgebühr dann fällig.

Die Weitergabe von Bewerbern an Dritte ist untersagt.

Den AN trifft keinerlei Haftung für die fachliche oder physische Eignung des Vermittelten. Eine Haftung entfällt auch dann, wenn sich der Vermittelte Tests unterzogen hat und die daraus resultierenden Ergebnisse dem AG mitgeteilt wurden. Ebenso sind Ersatzansprüche, die auf schädigende Handlungen des Vermittelten zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

Stand: 22.3.2010

Der AG ermächtigt und beauftragt den AN ausdrücklich, sämtliche über sein Unternehmen bekannt gegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten sowie alle erteilten Informationen EDV-unterstützt zu verarbeiten und, soweit gesetzliche Regelungen dies vorsehen, an Dritte, insbesondere Behörden und sonstige Institutionen, weiterzugeben.

Der AG hat den AN ausdrücklich und für diesen nachweisbar auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung für den Vermittelten aufmerksam zu machen.

Der AG anerkennt die Angemessenheit des im Vermittlungsvertrag vereinbarten Entgeltes und verzichtet somit auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) sowie wegen Irrtums.

Den AN trifft keinerlei Haftung für das Ausbleiben von Bewerbungen, gleichgültig auf welche Art der AN zur Personalsuche beauftragt wurde.

Der AG verpflichtet sich, die ihm vom AN übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen der Bemühungen zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zu verwenden. Sobald dieser Bedarf nicht mehr gegeben ist, sind die bekannt gegebenen Daten beim AG zu löschen. Jede sonstige Verarbeitung sowie die Weiterübermittlung der vom AN bekannt gegebenen Daten ist untersagt.

Der AG haftet dem AN für Schäden, die infolge der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere arbeitsrechtlichen Bestimmungen) oder jene des gegenständlichen Vertrages entstehen.

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Zell am See. Für allfällige Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand Zell am See vereinbart. Es kommt ausschließlich Österreichisches Recht zur Anwendung.

Der AG ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen, die er gegenüber dem AN hat, in compensando aufzurechnen.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen ausschließlich der Schriftform. Der AG verzichtet auf die Berufung mündlicher Neben- oder Zusatzabreden. Der AN haftet nicht für Nachteile die aus Erfassungsfehlern resultieren.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestandteile und der darin enthaltenen übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der zu ersetzenden Bestimmung am ehesten entspricht.

Im Sinne des ABGB ist die Homepage des AN geschlechtsneutral zu bewerten.